



ALNU/04/2015

Abschrift!

Protokoll

über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am
Dienstag, dem 29.09.2015, 15:00 Uhr,
"Blatt-Pavillon", DEULA-Nienburg GmbH, Max-Eyth-Straße 2, 31582 Nienburg

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 18:10 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke

Herr KTA Jörg Brüning, 31636 Linsburg

Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe

Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen

Herr KTA Heinz-Dieter Meinzen, 31628 Landesbergen

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen

Herr KTA Heinz Schmidt, 27324 Hämelhausen

Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen

Herr KTA Peter Westermann, 31600 Uchte

Vertreter KTA Beckmeyer

Vertreter KTA Brieber

Beratendes Mitglied

Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Vertreter Dr. Reye

Presse

Herr Stefan Reckleben, Lokalredaktion „Die Harke“

Verwaltung

Kreisrat Thomas Schwarz

Baudirektor Manuel Wehr

Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Diplom-Ingenieurin Heidrun Spehlbrink

Oberkreisinspektorin Janina Müller

Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Zu TOP 2

Zu TOP 4

Protokollführer

Gäste

Frau Irmgard Peters, Planungsgruppe Umwelt Hannover

Frau Sarah Kinat, Anwärterin beim Landkreis Nienburg/Weser

Herr Robin Schnelle, Auszubildender beim LK Nienburg/Weser

Zu TOP 3

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.07.2015
- TOP 2: Durchführung von orientierenden Untersuchungen bei Altlasten im Rahmen der Förderrichtlinie "Altlasten-Gewässerschutz";
hier: Ergebnisbericht des Programmteils 2013 und 2014
2015/174
- TOP 3: Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg;
hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zu den Schutzgütern
Boden, Wasser, Luft und Klima
2015/171
- TOP 4: Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000; FFH-Gebiet 281 "Burckhardtshöhe";
hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Verfassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen
2015/169
- TOP 5: Gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG);
hier: Bericht zum aktuellen Sachstand
2015/170
- TOP 6: Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Sachstandsbericht aus den Sitzungen des Arbeitskreises
Lichtenmoor
2015/172
- TOP 7: Festsetzungsverfahren für die Neufassung des Überschwemmungsgebiets "Weser";
hier: Beschluss über die Verordnung für das Gebiet im Landkreis Nienburg
2015/173

- TOP 8: Mitteilungen/Anfragen
- TOP 8.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sanierung des ehemaligen Betriebsplatz der BEB in Rodewald
(Suderbruch)
- TOP 8.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie
- TOP 8.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Biologische Vielfalt - Antrag auf Förderung von Ökosystem-
dienstleistung durch das BfN für das Gebiet der Diepholzer
Moorniederung
- TOP 9: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

29.09.2015

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 14.07.2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt genehmigt das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung vom 14.07.2015.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2015/174

29.09.2015

**Durchführung von orientierenden Untersuchungen bei Altlasten im Rahmen der Förderrichtlinie "Altlasten-Gewässerschutz";
hier: Ergebnisbericht des Programmteils 2013 und 2014**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Als Vertreterin der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) erläutert Dipl.-Ing. Spehlbrink die Maßnahmen der Orientierenden Untersuchungen (O.U.), die gemäß Altlasten-Gewässerschutzrichtlinie in 2013/14 an 3 Standorten abgeschlossen werden konnten, bzw. an einem Standort (Muna Langendamm) in 2015 begonnen wurde.

Bezug genommen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die bereits in der Einladung gemachten Angaben zum Sachverhalt.

Im Rahmen der abgeschlossenen O.U. an der Molkerei Warmser Spezialitäten, am Tanklager Loccum bzw. Wasserwerk Loccum und an der ehemaligen Holzverarbeitung Stolle bzw. Südringkreisel / Wasserwerk Nienburg wurden zahlreiche Rammkernsondierungen und Bodenanalysen sowie temporäre Messstellen und Grundwasser-Analysen durchgeführt.

Aufgrund der Größenordnungen der Befunde, der festgestellten Konzentrationen und guter Überwachungssituationen könne aus Sicht der UBB festgestellt werden, dass kein weiterer Handlungsbedarf gegeben ist.

Am Standort der Rüstungsalblast Muna Langendamm wurden in den 90iger Jahren bereits Untersuchungen und Sanierungen durchgeführt. Aufbauend auf den gewonnenen Kenntnissen wurden die Belastungsschwerpunkte, hier insbesondere die alte

Kläranlage, ehem. Füllstellen und das Pulverhaus, über Voruntersuchungen bestätigt und hier gezielt eine O.U. vorgenommen.

Bereits jetzt kann festgehalten werden, dass keine Gefährdung von Faktor Boden zu Faktor Mensch gegeben ist.

Grundwassermessungen belegten allerdings in der Vergangenheit einen Eintragsmechanismus, wahrscheinlich aus der Kombination Oberboden und Versickerungsschächte.

Als Handlungsempfehlungen werden daher die Überarbeitung des Gartenbrunnenkastens und die Weiterführung des Grundwasser-Monitorings sowie die weitere Eingrenzung der Schadstofffahne im Abstrom Richtung Wohngebiet als weitergehende Maßnahmen angestrebt.

Ein entsprechender Antrag auf finanzielle Förderung durch das Land Niedersachsen wurde seitens der UBB gestellt und ist bereits genehmigt.

Insofern wird das bisherige Ergebnis als zufriedenstellend gewertet.

Auf die Frage von KTA Brüning, wie lange die Untersuchungen an der Muna Langendamm vermutlich andauern werden, bzw. wann die Maßnahme beendet sein wird, erläutert Dipl.-Ing. Spehlbrink, dass der Sommer 2016 angestrebtes Ziel für die Beendigung der O.U. sei. Abhängig von den Ergebnissen der Grundwasser-Brunnen, die bestehen blieben, könne vermutlich 2020 ein realistisches Ende erreicht sein.

Baudirektor Wehr ergänzt, dass dem Trinkwasser bzw. der Trinkwasseraufbereitung bei Lebensmittelbetrieben der höchste Stellenwert zugemessen werde. Die Konzentrationen liegen innerhalb der zulässigen Grenzen. Ein Überschreiten der Grenzwerte wurde im Rahmen der regelmäßigen Überwachung nicht festgestellt.

Aufgrund der Grundwasseraufbereitungsanlage bestünde derzeit keine Gefahr für die Qualität des Trinkwassers bzw. die Trinkwasseraufbereitung. Über die vorhandenen Messungen könne kontinuierlich die Qualität nachvollzogen und bei Auffälligkeiten schnellstens reagiert werden.

Auf Nachfrage von KTA Podehl, wie tief die Spatenstiche für die Bodenproben unternommen würden, entgegnet Dipl.-Ing. Spehlbrink, dass diese rd. 40cm tief ausgeführt werden. Mit den Rammkernsondierungen erreiche man eine Tiefe von rd. 4m.

Der Vorsitzende KTA Andermann fragt, wieso die Muna Langendamm vorrangiges Untersuchungsobjekt sei und weist darauf hin, dass sich eine bekannte ehemalige Tankstelle in Steimbke ebenfalls als vorrangiger Untersuchungsstandort anbieten würde. Ggf. wolle er einen entsprechenden Antrag stellen.

Dipl.-Ing. Spehlbrink erläutert, dass die Gefahrenerforschung Aufgabe des Landkreises als UBB sei. Wegen der angrenzenden Wohnbebauung gelte die Muna Langendamm als Standort mit sensibler Nutzung. Als Rüstungsaltnast-Standort biete sie sich zudem für prioritäre Untersuchungen an.

Auf Nachfragen des Vorsitzenden KTA Andermann, ob das Pflanzenschutzmittel „Ethidimuron“, wie es am Standort Molkerei Warmesen nachgewiesen wurde, auch in der Landwirtschaft zum Einsatz kam, entgegnet Dipl.-Ing. Spehlbrink, dass dies nicht der Fall sei. Schwerpunktmäßig wurde es im Bereich von Gleisanlagen eingesetzt.

Der Vorsitzende KTA Andermann lobt abschließend den Vortrag von Dipl.-Ing. Spehlbrink als sehr informativ.



Protokoll zu TOP 3

2015/171

29.09.2015

Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Landkreis Nienburg/Weser; hier: Bericht über den Bearbeitungsstand zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen ruft die Beratung des Landschaftsrahmenplans (LRP) Nienburg/Weser zum Schutzgut Landschaftsbild aus der letzten Sitzung des ALNU am 14.07.2015 ins Gedächtnis. Gleich solle über den kompletten Themenbereich Boden, Wasser, Luft und Klima berichtet werden. Vorab gibt er aber noch Hinweise über die weitere zeitliche Planung zum LRP.

Die weitere Zeitplanung beinhalte die in Vorbereitung befindliche europaweite Ausschreibung der weiteren Leistungsphasen, so dass mit der Auftragsvergabe für Anfang 2016 gerechnet werde. Weiterhin sei geplant, das Grobkonzept zur „Umsetzung des Zielkonzeptes des LRP durch Raumordnung“ bis Mitte 2017 in die Bearbeitung des RROP einzustellen und den vollständigen LRP-Vorentwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in 2018 vorzustellen und in die Bearbeitung des RROP einzustellen.

Zu den weitergehenden Erläuterungen begrüßt er die Projektleiterin, Frau Dipl.-Ing. Irmgard Peters, von der Planungsgruppe Umwelt Hannover.

Dipl.-Ing. Peters berichtet fortan über den Bearbeitungsstand der Fortschreibung des LRP Landkreis Nienburg/Weser zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Kapitel „Überblick über das Plangebiet“, „Fachliche Vorgaben“ und „Gegenwärtiger Zustand von Natur und Landschaft“ sowie die voraussichtlichen Änderungen seien nun endbearbeitet.

Hinsichtlich der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verweist sie auf § 1 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und unterscheidet beim **Schutzgut Boden** nach deren besonderen naturschutzfachlichen Werten in Böden mit besonderen Standorteigenschaften (z.B. extrem trockene bzw. nasse Böden), naturhistorisch (naturnahe) bzw. kulturhistorisch bedeutsame Böden (wie z.B. „Plaggenesch“) und seltene Böden.

Beim **Schutzgut Wasser** (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) unterscheidet sie nach den Bereichen mit besonderer Funktionsfähigkeit für die Wasser - Stoffretention nach Bereichen mit hoher Grundwasserneubildung bei gleichzeitig geringer Nitratauswaschungsgefährdung (vorwiegend im Bereich des Fleckens Steyerberg zu finden), Überschwemmungsbereiche mit Dauervegetation (vorwiegend im Bereich des Fleckens Liebenau zu finden), nicht entwässerte organische Böden / Moorböden und naturnahe / bedingt naturnahe Fließ- und Stillgewässer.

Beeinträchtigungen der **Schutzgüter Boden und Wasser** drohten durch Erosionsgefährdung des Bodens durch Wind und Wasser (vorwiegend im Bereich Diepenau – Warmser Geest anzufinden), Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation / mit Ackernutzung, Nitratauswaschungsgefährdung des Grundwassers (vorwiegend im Bereich Flecken Diepenau zu finden), Entwässerung von Böden, naturferne Fließ- und Stillgewässer sowie durch Bodenabbau und Altablagerungen.

Das **Schutzgut Luft** betreffend werden klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen durch Flächen mit Bedeutung für Frischluftentstehung und durch Kaltluftleitbahnen unterstützt (vorwiegend im Bereich Husum – Schessinghausen – Linsburg zu finden). Hingegen sind im Innenstadtbereich Nienburgs vereinzelt bioklimatisch belastete Siedlungsräume und lufthygienische Belastungen anzutreffen.

Ein besonderer Aspekt sei dem Klimawandel zuzuordnen. Dieser beeinflusse die Entwicklung der klimatischen Wasserbilanz. Prognosen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Folge erhöhten sich die Verdunstungen stärker als die Niederschlagsmengen, ein stärkerer Oberflächenabfluss ergebe sich wegen häufigerer Starkregenereignisse und zunehmender Nutzwasserentnahmen. Insbesondere im Süden des Landkreises entstehe ein höheres Erfordernis zum Grundwasserschutz.

Ein weiterer Aspekt käme der Treibhausgasspeicherung von Moorböden zu. Eine hohe bis sehr hohe Treibhausgasspeicherung sei bei rd. 7 % der (naturnah ausgeprägten) Moorflächen im Landkreisgebiet gegeben. Die übrigen Moorflächen emittierten Treibhausgase. Sehr hohe Treibhausgasemissionen seien bei rd. 52 % der Moorfläche im Landkreisgebiet zu befürchten.

Das beratende Mitglied Göckeritz fragt, wie hoch die Anteile landwirtschaftlicher Nutzflächen an den unterschiedenen Böden seien. Ebenso fragt er nach bekannten Daten zur tatsächlichen Abnahme der Ackerkrume. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei die Erosionswirkung des Bodens durch Wind am besten an einer abnehmenden Krume erkennbar. Tatsächlich sei dies aber eher selten feststellbar, weshalb er eine tatsächliche Gefährdung in Frage stelle.

Dipl.-Ing. Peters gibt an, dass große Anteile der Flächen in landwirtschaftlicher Nutzung seien. Die genaueren Werte wird sie für das Protokoll nachreichen (siehe **Anlage 2**).

Nähere Informationen inklusive Aussagen zur Häufigkeit, Betroffenheit und räumlichen Verteilung sind der als **Anlage 1** beigefügten Präsentation von Dipl.-Ing. Peters zu entnehmen.

Hinsichtlich der Erosion gibt sie an, dass zwar keine Feldversuche unternommen worden sind, aber dass auf Basis der Auswertungen durch das LBEG ein potenzielles Risiko für die nutzbaren Oberböden bestünde. Von Erosion sei eher die Krume (rd. 18 bis 20 cm) als die darunter gelegenen fruchtbaren Böden (rd. 30 bis 45 cm) betroffen (Weiteres siehe **Anlage 2**).

Der Vorsitzende KTA Andermann ergänzt, dass über den regional viel vertretenden Spargelanbau die tief-gepflügten, kaum bewachsenen Böden durchaus mit einer Gefährdung durch Erosion zu kämpfen haben.

KTA Brüning fragt, in wie weit die Untere Wasserschutzbehörde (UWB) im Zuge der Antragsverfahren auf Grundwasserentnahmen im erheblichen Maß, wie dies bekanntermaßen durch die Firmen „frischli“ oder „Wiesenhof“ der Fall sei, den Faktor der Grundwasserneubildung hinsichtlich einer nachhaltigen Nutzung der Reservoirs in die Genehmigungsentscheidung miteinbezögen.

Baudirektor Wehr erklärt, das zunächst als „Status-quo“ das verfügbare Grundwasserkontingent zu bewerten sei. Künftige Entwicklungen auf die Grundwasserneubildung, z. B. aus den Folgen des Klimawandels, könnten noch nicht zuverlässig berechnet werden. In den Gebieten der beiden genannten Fälle seien ausreichende Grundwasser-Reserven vorhanden. Da grundsätzlich eine Quantifizierung nicht einfach sei, verbinde man die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen, unabhängig davon, in welcher Rechtsform über die Grundwassernutzung entschieden werde. Auflagen könnten jederzeit an die Entwicklungen angepasst werden.

Auf Nachfragen vom Vorsitzenden KTA Andermann macht Landschaftsarchitekt Gänsslen deutlich, dass mit der Fertigstellung des Vorentwurfs für 2018 geplant werde.

Kreisrat Schwarz klärt darüber auf, dass eine sinnvolle Fortschreibung des LRP nur über eine gründliche Erarbeitung funktioniere, die auch für einen längeren Bestand Sorge. Die Verzögerungen bei der Fortschreibung des LRP, u. a. aufgrund der jetzt erforderlichen EU-weiten Ausschreibung für die weiteren Leistungsphasen, führten auch zu Verzögerungen bei der Fortschreibung des RROP. Sobald die Auswirkungen abschließend geprüft seien, werde man den Ausschuss für Regionalentwicklung beteiligen. Für 2017 sei geplant, die Grundzüge und wesentlichen Teile sowie die Vorrangflächen darzustellen, ohne jedoch das „große Ganze“ darzulegen. Die Vorlage des RROP unter Einflussnahme des LROP sei realistisch eher für 2019 zu avancieren.

Auf Nachfrage des vorsitzenden KTA Andermann erläutert Kreisrat Schwarz den aktuellen Stand des LROP. Dieser läge nun zur Entscheidung vorbereitet vor. Die Aspekte der Rohstoffsicherung fallen eher klein aus. Schwerpunktmäßig habe man sich der CO₂-Speicherung in Mooren zugewandt. Ein neuer Entwurf des LROP wurde für Ende des Jahres zugesagt.

KTA Dr. Schmädeke unterstützt eine gründliche Erarbeitung des LRP als „Handwerkszeug für die Zukunft“. Bedenken äußert er hinsichtlich der Aufnahme der GLBs in den LRP, da mit deren Bekanntgabe im LRP in der Folge „Fakten geschaffen“ würden.

Landschaftsarchitekt Gänsslen macht deutlich, dass hier zu unterscheiden sei, dass GBs und GLBs einen geschützten Status kraft Gesetz besitzen. Die Erfassung der Biotop im LRP sei verpflichtend, um den Informationspflichten gegenüber den Eigentümern nachzukommen. Somit fände sich zwar die Kartierung und Darstellung im LRP wieder, daraus leite sich aber nicht der gesetzlich zugewiesene Schutzstatus ab. Dieser existiere aufgrund des Vorhandenseins des jeweiligen Biotop-Typs schon vorher, auch ohne Darstellung im LRP.



Protokoll zu TOP 4

2015/169

29.09.2015

Umsetzung der europäischen Richtlinien zu Fauna-Flora-Habitatgebieten / Natura 2000;

FFH-Gebiet 281 "Burckhardtshöhe";

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur Verfassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und in der Gemeinde Hoyerhagen

Beschluss:

Mit den als Anlagen beigefügten Entwürfen der Naturschutzgebietsverordnung, der Verordnungskarte und der Begründung zur Naturschutzgebietsverordnung wird das offizielle Beteiligungsverfahren zur Ausweisung des geplanten Naturschutzgebiets „Burckhardtshöhe“ eingeleitet.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit:

9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Kreisoberinspektorin Müller stellt das Waldgebiet, welches ca. 2 km südwestlich von Hoyerhagen an der L330 mit einer Größe von 105 ha liegt und ausschließlich im Eigentum der Nds. Landesforsten ist, vor. Das geplante NSG ist identisch mit der an die EU gemeldeten FFH-Grenze.

In diesem Gebiet befänden sich insgesamt 4 Lebensraumtypen, alle mit einem Erhaltungszustand B. Die beiden Sonderbiotope, Moor und ein Kleingewässer seien in gutem Erhaltungszustand (B). Der Wald selber bestehe hauptsächlich aus Buchen mit eingestreuter Eiche. Im Zentrum des Schutzgebietes befände sich Naturwald, der seit 1974 nicht mehr bewirtschaftet werde, sodass sich auf der Fläche bis zu 140 Jahre alte Buchen und bis zu 220-jährige Eichen entwickeln konnten. Der Erhaltungszustand sei hier zum Teil A, also hervorragend.

Der Vorsitzende KTA Andermann fragt, warum das geplante NSG nicht den südlich gelegenen Bereich des landesforstlichen Nadelwaldes einschlieÙe, wessen Betrieb süd-östlich des geplanten NSG gelegen sei und welche Einschränkungen durch das geplante NSG auf die landwirtschaftlichen Betriebe zukämen.

Kreisoberinspektorin Müller erläutert, dass die Nadelholzwaldflächen nicht lohnenswert seien, um in das geplante NSG aufgenommen zu werden. Süd-östlich gelegen sei die Försterei mit ihren Wirtschaftsflächen. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe gäbe es bereits seit längerer Zeit aufgrund des bereits vorhandenen ehemaligen NSG. Trotzdem habe sich das geplante Schutzgebiet entsprechend entwickelt. Allgemein gelte aber auch hier das Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG, allein schon gegenüber dem FFH-Gebiet.

Das beratende Mitglied Gerner spricht sich positiv für die Anerkennung als NSG aus. Er kritisiert jedoch den Verordnungstext, da dort seines Erachtens die Ziele zu schwach formuliert seien. Ebenso seien die Ausprägungszustände der Lebensraumtypen unzureichend abgegrenzt. Die Verordnung spiegelte nicht wider, dass ein Ausprägungszustand A anzustreben sei. Trotz öffentlicher Eigentümerschaft (Landesforsten) fehlten entsprechende Formulierungen hinsichtlich der Entwicklungs- und Förderziele in der Verordnung. Weiterhin bemängelte er an der Verordnung, dass diese die betroffenen (und seitens der EU als schützenswert klassifizierten) Tiere nicht benenne.

Kreisoberinspektorin Müller weist mit Bezug auf die der Einladung beigefügte Karte darauf hin, dass die Ausprägungszustände entsprechend differenziert wurden. Seitens der Verwaltung wurden zahlreiche wohlwollende Gespräche mit dem Forstamt und dem Forstplanungsamt geführt. Fachspezifisch konnte man sich auch teilweise gut und einfach verständigen. Im Ergebnis konnte aber kein Weg gefunden werden, um von dem verbindlichen Walderlass abweichen zu können.

Auf den Einwand des beratenden Mitglieds Gerner, dass die EU ein Interesse an dem Erhalt und der Entwicklung des Lebensraums habe, weist Landschaftsarchitekt Gänsslen auf die rechtliche Bindung des Erlasses hin. Dieser biete keinen Spielraum einer politischen Abwägung. Im Erlass seien keine verschärfenden Auflagen zugelassen. Ausnahmen gäbe es zwar bei speziellen Tierarten, nicht aber bei den Lebensraumtypen.

Das beratende Mitglied Gerner unterstützt die Ansicht des KTA Sieling, dass die geplante erhebliche Erweiterung des NSG grundsätzlich als positiver Fortschritt zu werten sei. Er sehe jedoch die Verwaltung in der Verpflichtung, die Vorgaben der EU-Richtlinie, den Erhaltungszustand A anzustreben bzw. zu erhalten, auch umzusetzen.

Kreisrat Schwarz macht deutlich, dass die EU nicht übergeordnete Aufsichtsbehörde der Landkreise sei. Die Zielerreichung der EU unterläge den nationalen Umsetzungen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden KTA Andermann, ob hier nicht eine Schutzstatusausweisung als LSG in Betracht käme, entgegnet Kreisoberinspektorin Müller, dass die vorgesehenen Einschränkungen der Forstwirtschaft, das Wegeverbot und weitere intensive Beschränkungen nur über den NSG-Status durchsetzbar seien. Der Rege-lungsstatus eines LSG sei hier zu schwach.

KTA Brüning macht deutlich, dass er den Verordnungsentwurf in der derzeitigen Form ablehne. Er erwarte von der Verwaltung, dass diese den Druck auf das Landesforstplanungsamt entsprechend erhöhe.

KTA Sieling spricht sich dagegen zustimmend im Sinne einer realistisch erreichbaren und tatsächlich erreichten Verbesserung für den Naturschutz aus. Gemeinsame Ziele und Wünsche erreiche man eh besser in der direkten Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Kreisrat Schwarz erläutert auf Wunsch von KTA Westermann die sich darstellende rechtliche Situation. An dieser Stelle beschränke sich der angestrebte Beschluss auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens. Herr Gerner, als Vertreter einer beteiligten Naturschutzvereinigung, sei es freigestellt, seine Meinung zu äußern. Eine Abwandlung des Walderlasses sei aufgrund mangelnder Verwerfungs-kompetenz des Landkreises jedoch nicht möglich. Man habe sich der Handlungsmaßgabe des Landes in Form des Erlasses zu unterwerfen.

Der Vorsitzende KTA Andermann ruft zur Abstimmung auf. Der Beschlussvorschlag wird mit Stimmenmehrheit (9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, keine Enthaltungen) angenommen.



Protokoll zu TOP 5

2015/170

29.09.2015

**Gesetzlich geschützte Biotop (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG);
hier: Bericht zum aktuellen Sachstand**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt den Sachstand und das weitere Vorgehen hinsichtlich der „Gesetzlich geschützten Biotop (GB)“ vor.

Biotop definierten sich als „der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen“ und werden in verschiedene Biotopklassen unterschieden. So grenzen sich Natürliche / naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer von Feuchtbiotop ab. Weiterhin unterscheidet man die Arten der Trockenbiotop von den Naturnahen Wäldern.

Diese Lebensräume und Lebensgemeinschaften gehörten zu den am stärksten gefährdeten in Niedersachsen, so dass seit 1990 bestimmte Biotoptypen aufgrund ihrer Bedeutung für die biologische Vielfalt und den Naturhaushalt unter unmittelbarem gesetzlichem Schutz gestellt wurden. Allein das Vorhandensein der zugehörigen Biotoptypen löse den Schutzstatus aus (Schutz kraft Gesetz). Gesetzlich vorgesehen sind dafür weder Ausweisungsverfahren, Beteiligungsverfahren noch öffentliche Auslegungen.

In 2013 fand im Landkreis Nienburg/Weser eine flächendeckende Biotoptypenerfassung und flächendeckende Erfassung von Schutzobjekten im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans statt. Die Erfassung erfolge nach dem landeseinheitlichen Kartierschlüssel (v. Drachenfels), dessen Anwendung durch die aktuelle Rechtsprechung 2015 bestätigt wurde. Z. Zt. laufen noch Plausibilitätsprüfungen durch die UNB u. a. zur Abgrenzung, erforderliche Mindestgröße, dem Nachweis von Kennarten und ggf. erforderlichen Deckungsgraden. In Einzelfällen seien Nachkartierungen aufgrund von Waldinventuren erforderlich. Die Vorgehensweise zu den Mitteilungen über die GBs und deren Aufnahme ins Verzeichnis sei mit dem Landvolk besprochen.

Hinsichtlich der Zahlen und Flächen, sowie der Ausführungen zu den Besonderheiten und Ausnahmen von den Schutzbestimmungen wird auf die im Sachverhalt der Einladung gemachten Erläuterungen und auf die dortigen Anlagen hierzu verwiesen.

KTA Sieling wendet ein, dass seiner Feststellung nach, große Unterschiede zu den Nachbar-Landkreisen hinsichtlich der Menge der erfassten Flächenanteile, einer unterschiedlichen Vorgehensweise und einer allgemein eher zurückhaltenden Unternehmungslust bestünden.

Auf die Frage, ob der Landkreis Nienburg/Weser hier eine Vorreiterrolle spielen wolle, entgegnet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass bereits mit dem LRP in den 90iger Jahren fast 700 GBs erfasst und auch mitgeteilt wurden. Mit der Fortschreibung des LRP sei eine flächendeckende Kartierung der GBs nunmehr unumgänglich geworden.

Er weist auf die Anlage zur Beschlussvorlage hin, aus der deutlich wird, dass die Erfassung und Mitteilung von GBs weit verbreitet ist, da seit 25 Jahren Gesetzesauftrag. Im Vergleich zu anderen Landkreisen ergibt sich für den Landkreis Nienburg ein mittlerer Betroffenheitsgrad.



Protokoll zu TOP 6

2015/172

29.09.2015

**Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau;
hier: Sachstandsbericht aus den Sitzungen des Arbeitskreises Lichtenmoor**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr informiert zunächst über den Sachstand aus den Sitzungen des Arbeitskreises Lichtenmoor zum Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor und Planfeststellungsverfahren zum Gewässerausbau und vertieften Torfabbau. Hierzu veranschaulicht er den Vorschlag des Amtes für Regionalentwicklung für eine Zielkonzeption einzelner Teilräume anhand der der Sitzungseinladung anliegenden Karte. Bezüglich des zusammenfassenden Berichts aus der 7. Sitzung des Arbeitskreises vom 22.07.15 wird inhaltlich auf den Sachverhalt der Einladung zur Sitzung verwiesen.

Weitere Möglichkeiten zur Maßnahmenförderung könnten sich aus den beiden neuen EU-Förderprogrammen „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ und „Maßnahmen Flächenmanagement Klima und Umwelt“ der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, generieren.

KTA Dr. Schmädeke veranschaulicht die interessanten Eindrücke, die die am 09.09.15 vom Arbeitskreis Lichtenmoor durchgeführte Bereisung der Örtlichkeiten des Projektgebietes im Lichtenmoor bei allen Teilnehmern hinterließ. Erst vor Ort werde einem das reale Ausmaß der Flächen vor Augen geführt. Die Dimensionen seien „eindrucksvoll“. Gerade in Bezug auf die Entscheidung hinsichtlich des Trassenverlaufs der Entwässerung habe man durch die Bereisung bessere Erkenntnisse gewinnen können.

Der Vorsitzende KTA Andermann merkt kritisch an, dass das geplante Grabensystem mit einer langfristigen Perspektive von 30 Jahren und länger beurteilt werden müsse, um die Sackung des Torfes in Abhängigkeit der Flächennutzung einzubeziehen.

In der Flurbereinigung müsste zudem auch die Werterhöhung durch den Bodenschatz auf Abbauf Flächen zugunsten der Torfwerke berücksichtigt werden.

Öffentliche Sitzung
über die **öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
29.09.2015



Protokoll zu TOP 7

2015/173

29.09.2015

**Festsetzungsverfahren für die Neufassung des Überschwemmungsgebiets
"Weser";
hier: Beschluss über die Verordnung für das Gebiet im Landkreis Nienburg**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt die neue Verordnung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr verweist in Bezug auf das Festsetzungsverfahren für die Neufassung des Überschwemmungsgebiets „Weser“ auf dessen Vorstellung und Beschluss zur Einleitung des Verfahrens in der Sitzung des ALNU am 18.03.2014 (Drucksache Nr. ALNU/2014-044).

Zwischenzeitlich wurden die Bürger über die Inhalte des Verordnungsentwurfs und das Verfahren in zwei Öffentlichkeitsveranstaltungen in Bücken und Estorf im Juni 2014 informiert. Das Beteiligungsverfahren wurde durch öffentliche Bekanntmachung, Auslegung im Kreishaus und in den Gemeinden vom 07.07.2014 bis 06.08.2014 durchgeführt. Im Anschluss an die Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde der Erörterungstermin am 18.06.2015 durchgeführt. Mit Fertigstellung der Verordnung mit Karten kann die Beschlussfassung durch den Kreistag (11.12.2015), die Unterzeichnung durch den Landrat und die Bekanntmachung erfolgen.

Von den insgesamt 74 beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und anerkannten Naturschutzvereinigungen haben 65 keine Stellungnahme abgegeben oder keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. 9 TÖB haben Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Der Flecken Steyerberg bat mit Schreiben vom 03.07.14 um die Herausnahme umfänglich betroffener Gebäude entlang der westlichen Seite der L350 gebeten, mit der Begründung, dass ausreichende Sandsackreserven bevorratet seien. Unabhängig von der quantitativen und qualitativen Ausstattung war diese Begründung nicht akzeptabel, da im Ernstfall nur feste Hochwasserschutzanlagen sicher angerechnet werden können.

Die Samtgemeinde Marklohe gab mit Schreiben vom 04.08.2014 an, dass der Bereich um das Schwimmbecken und die Funktionsgebäude des Schwimmbades hochwasserfrei blieben, da diese erhöht worden seien. Nachkontrollen haben ergeben, dass in der Tat die neueren Gebäude erhöht gebaut worden waren, aber die alten Gebäude nach wie vor betroffen sind, so dass hier nur teilweise entsprochen werden konnte.

Das Ergebnis der Beteiligung Privater hat eine sehr viel differenziertere und detailliertere Abbildung des ÜSG ergeben. Insgesamt 45 private Grundstücks-eigentümer haben Einwendungen vorgetragen. In den meisten Fällen wurde um die Nachvermessung der Grundstücke gebeten, da bisher das Grundstück nicht von einem Hochwasser betroffen war oder durch Aufhöhung der Oberfläche das Gelände hochwasserfrei wäre. Einzelheiten können der Tabelle (Anlage 2 zur BV 2015/173) im Anhang der Sitzungseinladung entnommen werden.

Im Dezember 2014 wurde der angezeigte Bereich vermessen. Der Grenzverlauf des ÜSG wurde je nach Ergebnis dieser örtlich vorgenommenen Nachvermessung bzw. anhand der vorliegenden Höhendaten der Laserscan-Befliegung aus dem Jahre 2011 angepasst.

In einem Fall blieben die Flächen vollständig innerhalb der Überschwemmungsgrenzen. Für das westliche Weserufer, Stadt Nienburg/Weser, ÜSG Weser, veranschaulicht Baudirektor Wehr anhand der Detailkarte 20 beispielhaft die Änderungen gegenüber der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets.

Im Text der Verordnung wurden nur rechtliche Klarstellungen in § 4 Besondere Bestimmungen und § 5 Freistellungen vorgenommen.

Der Vorsitzende KTA Andermann ruft zur Abstimmung über die Beschlussvorlage auf. Mit einstimmigem Abstimmungsergebnis ohne Enthaltungen wurde die neue Verordnung beschlossen.



Protokoll zu TOP 8.1

29.09.2015

Mitteilungen/Anfragen;
**hier: Sanierung des ehemaligen Betriebsplatz der BEB in Rodewald
(Suderbruch)**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Kreisrat Schwarz verliest die Anfrage des Vorsitzenden KTA Andermann, die die Anforderung zahlreicher Rodewalder Bürger zur Klarstellung in der Angelegenheit der in der Region diagnostizierten Krebserkrankungen im möglichen Zusammenhang mit den Altlasten und -sanierungen des ehemaligen Betriebsplatzes der BEB in Rodewald widerspiegelt.

Baudirektor Wehr macht deutlich, dass der Standort des ehemaligen BEB-Betriebsgeländes in Rodewald hinsichtlich seiner Relevanz der Vornutzung und der nördlich und westlich gelegenen Ortsbebauung schon lange durch die UBB über zahlreiche Grundwassermessstellen kontrolliert wurde. Bereits Mitte der 90iger Jahren wurde der Standort aufgrund des Abschlussbetriebsplans der Bergbehörde durch umfangreichen Bodenaustausch teilsaniert.

Im Jahr 2009 konnte eine Erhöhung der Belastungen durch Kohlenwasserstoffe und Benzol in den Grundwassermessstellen im inneren Betriebsbereich festgestellt werden. Der inzwischen zuständige Landkreis Nienburg hatte daraufhin umgehend eine Gefährdungsuntersuchung veranlasst, dessen Ergebnis im Januar 2014 abschließend vorlag. Daraufhin wurde durch den verantwortlichen Betrieb ExxonMobil ein geeigneter Sanierungsplan erstellt. Mit den Sanierungsarbeiten wurde Anfang 2015 begonnen und voraussichtlich Ende des Jahres abgeschlossen.

Baudirektor Wehr erläutert anhand einer Karte die Belastungssituation von Wasser und Boden auf dem ehemaligen Betriebsgelände der BEB. Außerhalb des Betriebsgeländes ergaben sich keine Belastungen oder bewegten sich die Werte innerhalb der Bestimmungsgrenzen. Untersuchungen der im näheren Umfeld gelegenen Hausbrunnen zur Brauchwassernutzung hinsichtlich der besorgten Benzol-Werte ergaben, dass die Werte auch unterhalb der Nachweisgrenze lagen. Eine gegenwärtige Gefahr für die Schutzgüter Wasser, Boden und Mensch außerhalb des Betriebsgeländes konnte somit sicher ausgeschlossen werden.

Die bis in die 80iger Jahre durch die BEB angewandte „Kaltgasverblasung“ war seinerzeit ein zulässiges Verfahren zum Abbau des Gasdruckes aus der Erdöllagerung. Die zuständige Bergbehörde hatte hinsichtlich möglicher Benzol-Emissionen durch dieses Verfahren Messungen durch den TÜV unternehmen lassen. In dem Gutachten von 1988 wurden Grenzwertüberschreitungen in der Luft um ein Vielfaches festgestellt. In Folge wurde das Verfahren auf Verbrennung über eine Fackel umgestellt. Eine heute noch daraus bestehende Belastung von Benzol im Boden in der Umgebung kann nach heutiger Kenntnis mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt gibt für den Parameter Benzol an, dass dieser leicht flüchtig sei und eine Halbwertszeit von 2 bis 5 Tagen besitzt. Selbst wenn seinerzeit von Benzol-Emissionen durch das früher angewandte Betriebsverfahren ausgegangen werden könne, so seien diese Benzole unlängst verflüchtigt.

Eine Gefahr für die umliegenden bebauten Grundstücke und damit Notwendigkeit für Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr war aus Sicht der Bodenschutzbehörde auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Gefährdungsabschätzung nicht ableitbar. Das Betriebsgelände befindet sich darüber hinaus in umfangreicher Sanierung.

Der Vorsitzende KTA Andermann gibt an, dass sich die Anlieger vor Ort positiv über die Sanierungsmaßnahmen ausgesprochen haben. Der Sanierungsaufwand werde mit rd. 10 Mio. € beziffert, die die EXXON Mobil als Rechtsnachfolgerin der BEB volltrage.

Auf Nachfrage des beratenden Mitglieds Frerking, was aus dem „alten Schlammloch“ süd-östlich des Betriebsgeländes geworden sei, antwortet Baudirektor Wehr, dass dieses inzwischen bewaldet sei. Boden- und Grundwasseruntersuchungen an der Stelle haben keine Auffälligkeiten erkennen lassen.

Die Anfrage ist als **Anlage 1** zum TOP 8.1 dem Protokoll angefügt. Die entsprechende Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser hierauf ist als **Anlage 2** zum TOP 8.1 dem Protokoll angefügt.



Protokoll zu TOP 8.2

29.09.2015

**Mitteilungen/Anfragen;
hier: Vertragsverletzungsverfahren Nitratrichtlinie**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet über ein Schreiben von Herrn Umweltminister Wenzel an Herrn Landrat Kohlmeier.

Der Minister bezieht sich darin auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der Nitratrichtlinie. Auch in Niedersachsen sind diverse Grundwasserkörper wegen der erhöhten Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand (Grenzwert: 50 mg/l).

Im Landkreis Nienburg sind zwei Grundwassermessstellen über den Grenzwert mit Nitrat belastet und somit auch die dort vorhandenen Grundwasserkörper nachteilig betroffen (Karte der **Anlage**). Der Minister erwartet hier vom Landkreis Nienburg eine Aufklärung der Ursachen für diese Belastungen und bittet auch die Dienststellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu beteiligen.

Wegen der in dieser Angelegenheit begrenzten Zuständigkeiten, werde der Landkreises Nienburg/Weser diese Stellen zu einer Besprechung einladen und Herrn Minister Wenzel bis zum Jahresende über die Ergebnisse berichten.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt werde weiterhin über den Sachstand informiert.

Das Schreiben des Ministers ist dem Protokoll als **Anlage** zum TOP 8.2 angefügt.

Öffentliche Sitzung
über die **öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt** am
29.09.2015



Protokoll zu TOP 8.3

29.09.2015

**Mitteilungen/Anfragen;
hier: Biologische Vielfalt - Antrag auf Förderung von Ökosystemdienstleistung
durch das BfN für das Gebiet der Diepholzer Moorniederung**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Baudirektor Wehr berichtet, dass der BUND Diepholzer Moorniederung, der seit 1983 die Moore in der Diepholzer Moorniederung entwickelt und erhält, keinen Antrag auf Förderung von Ökosystemdienstleistungen aus dem Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) für das Gebiet der Diepholzer Moorniederung mehr stellen wolle.

Der Fokus werde nunmehr auf die neue Landes-Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung“ gerichtet. Der BUND werde bis zum nächsten Stichtag am 30.09.2015 einen neuen Förderantrag stellen. Über die Inhalte wird die Verwaltung in der nächsten Sitzung berichten.



Protokoll zu TOP 9

29.09.2015

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.